



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 21. Juni 2022

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-158/I/454 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	20.06.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	11.07.2022		
Stadtverordnetenversammlung	18.07.2022		

**Betreff: Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk I (Seligenstadt)
- Antrag des Magistrats vom 20.06.2022 -
Drucks. 17-158/I/454 21-26**

Anlagen: Schreiben des Amtsgericht Seligenstadt

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, eine Ortsgerichtsschöffin / einen Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) zu wählen.

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt hat um Ernennung einer neuen Ortsgerichtsschöffin / eines neuen Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Ortsgerichtsgesetzes gebeten.

Die Wahl obliegt danach der Stadtverordnetenversammlung. Dabei ist die Person gewählt, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen ist (qualifizierte Mehrheit).

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre; sie kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 8 des Ortsgerichtsgesetzes:

1.) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

2.) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

3.) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

4.) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

5.) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Der bisherige Ortsgerichtsschöffe steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Seine Amtszeit endet im Dezember 2022.

Um entsprechende Vorschläge wird gebeten.